

Entgeltkatalog 2024



ENTGELTKATALOG 2024

I. Inanspruchnahme von Stadtgrund (öffentliches Gut und Privatgrund) und des darüber befindlichen Luftraumes

	Nutzungsart	Vertragsart	Entgelt
1.	Werbeständer (max. 0,5 m ²) In Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 322,- Zone 2 EUR 193,- Zone 3 EUR 96,- jeweils pro Ständer und Jahr
2.	Warenständern (max. 1,5 m ²) In Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 450,- Zone 2 EUR 322,- Zone 3 EUR 193,- jeweils pro Ständer und Jahr
3.	Verkaufsregale (für Obst, Gemüse und Blumen)	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 71,- Zone 2 EUR 52,- Zone 3 EUR 33,- jeweils pro m ² und Jahr
4.	Bauliche Anlagen oder Anlagenteile (wie zB Geschäftsportale; Vorlegestufen; Rampen; Stützmauern; Vordächer; Klär- und Versickerungsanlagen, Schächte und ähnliche Anlagen; Blitzschutzanlagen) Ausgenommen sind Balkone und Erker, für welche Dienstbarkeitsverträge mit einer individueller Bewertung durch die MA IV abgeschlossen werden	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 1.350,- pro Anlage
5.	Markisen (mit oder ohne Werbeaufschrift)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 14,- pro Laufmeter und Jahr

6.	Werbeeinrichtungen (wie Leuchtschilder, Steckschilder oder ähnliche Anlagen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 33,- pro Jahr und Werbeeinrichtung
7.	Mobile Dreiecksteher (maximal 20 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	EUR 17,- pro Dreiecksteher
8.	Mobile 16/1-Steher (maximal 5 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	EUR 65,- pro Steher
9.	Vollwärmeschutz	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 771,- pro Hausfassade
10.	Baugrubensicherungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bauarbeiten)	EUR 129,- pro Erdanker (temporär) EUR 181,- pro m ³ Spritzbeton
11.	Private Ver- und Entsorgungsleitungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 96,- pro Laufmeter, mindestens jedoch EUR 1.446,- pro Verlegung
12.	Grabungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Grabungsarbeiten)	EUR 0,25 pro m ² und Tag, mindestens jedoch EUR 1.286,- bis 20 m ² EUR 2.571,- ab 20 m ²
13.	Bauwasserhaltungen (ohne Einleitung)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 708,- pro Anlage
14.	Einleitung von Bauwasser (Lohbach oder Gießen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 96,- pro Woche
15.	Baustelleneinrichtung	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht (öffentliches Gut) Mietvertrag (Privatgrund)	in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen EUR 5,- pro Abstellplatz und Tag; außerhalb EUR 2,- pro Abstellplatz und Tag; individuelle Bewertung durch MA IV

16.	Zusätzliche oder übergroße Liegenschaftszufahrten (PKW und LKW)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 7.714,- für die ersten 6 Laufmeter EUR 1.286,- für jeden weiteren Laufmeter
17.	Bau- und Hinweistafeln sowie Bauzäune	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 21,- pro m ² (Werbe-)Fläche
18.	Verkehrsspiegel	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	unentgeltliche Grundüberlassung
19.	Gärtnerische Nutzung von Straßenrandflächen	Bittleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf) Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	Anerkennungszins von jährlich EUR 1,- zzgl Verwaltungsentgelt von jährlich EUR 46,- individuelle Bewertung durch MA IV
20.	Gewerbliche und sonstige Nutzung einer Straßenrandfläche	Nutzungsvereinbarung (Dauer: bis zu 1 Jahr) Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	EUR 1,- pro m ² und Monat individuelle Bewertung durch MA IV
21.	Staffeleimaler	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 65,- pro Monat
22.	Bauernmarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 1.542,- pro Jahr
23.	Christbaummarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 6,- pro Laufmeter und Tag

24.	Kommerzielle Veranstaltungen (wie Präsentations-, Informations- und Werbeveranstaltungen („Promotions“), Verkaufsveranstaltungen (Gastro & Handel), Konzertveranstaltungen (ausgenommen Platzkonzerte), Fundraising Kampagnen, marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, Festveranstaltungen, etc)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	Marktplatz: EUR 1.459,- für den ganzen Platz/Tag Zone 1: EUR 365,- pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m² EUR 85,-/Tag) Zone 2: EUR 243,- pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m² EUR 61,-/Tag) Zone 3: EUR 140,- pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 3 m² EUR 61,-/Tag)
25.	Nichtkommerzielle Veranstaltungen (wie Veranstaltungen mit karitativer/gemeinnütziger Ausrichtung insb von NGOs, Stadtteilstefen mit gemeinnützigen Hintergrund, Sportveranstaltungen von Vereinen, Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen von anerkannten Religionsgemeinschaften, stadteigene Veranstaltungen, Platzkonzerte, politische Wahlveranstaltungen, kulturelle Interventionen, künstlerische Darbietungen)	Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen (Dauer: individuell)	unentgeltliche Grundüberlassung
26.	Großveranstaltungen (wie Sportgroßveranstaltungen, Bergsilvester)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
27.	Gelegenheitsmärkte (wie Christkindlmärkte, Ostermärkte)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
28.	Verkaufs- und Bürocontainer	Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	EUR 84,- pro Woche; im Bereich von Kurzparkzonen / Parkstraßen zusätzlich EUR 5,- pro Parkplatz und Werktag
29.	Gastgärten	Mietvertrag (Dauer: max. 3 Saisonen)	Zone 1: EUR 128,- Zone 2: EUR 85,- Zone 3: EUR 54,- Aufschlag Kurzparkzone: EUR 29,- Je pro m² und Jahr

30.	Landwirtschaftliche Nutzung	Pachtvertrag (Dauer: 5 Jahre) Bittleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf)	individuelle Bewertung durch MA III Anerkennungsziins von jährlich EUR 1,- zzgl Verwaltungsentgelt von jährlich EUR 46,-
31.	Gewerbliche oder gärtnerische Nutzung	Flächenmietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	individuelle Bewertung durch MA IV

II. Verwaltungsentgelte, Aufwandspauschalen und sonstige Entgelte

	Vertragsart	Leistung	Entgelt
1.	Kaufvertrag, Baurechtsvertrag, Tauschvertrag	Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages	EUR 1.158,-
2.	Dienstbarkeitsvertrag, gewerbliche Miet- und Pachtverträge	Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages	EUR 643,-
3.	Landwirtschaftliche Pachtverträge, Gastgartenmietverträge, Nutzungsvereinbarungen aller Art	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 257,-
4.	Flächenmietverträge, sonstige Bestandverträge	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 450,-

5.	Vertragsverlängerungen (sofern nur Vertragsdauer und Entgelt angepasst wird) sowie von der Gegenseite verursachte Nachträge, Zusätze etc	Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 193,-
6.	Löschungs-, Freistellungs- und Zustimmungserklärungen	Erstellung oder Prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allfällige grundbücherliche Durchführung	EUR 257,-
7.	Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen	Vertragserstellung	EUR 56,-
8.	Sonstige Verträge	Alle Verträge und Vereinbarungen, welche nicht unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. des Entgeltkataloges subsumiert werden können bzw deren Subsumtion unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. auf Grund des erheblich reduzierten Verwaltungsaufwandes nicht gerechtfertigt erscheint	EUR 94,-
9.	Verwaltungsaufwandspauschale	Vorschreibung von Entgelten aus laufenden Bestandverträgen, Evidenzhaltung, Versendung von Rechnungen	EUR 5,- (bei jährlichen Vorschreibungen) EUR 2,50 (bei monatlichen Vorschreibungen)
10.	Grundsteuerpauschale	Pauschale Abdeckung der auf die Bestandsfläche entfallenden Grundsteuer	EUR 0,005 pro m ² und Jahr

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung von Grundstücken, welche von einem Benutzer im überwiegenden Interesse der Stadt Innsbruck gepflegt werden, ist von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
2. Die Beurteilung, ob durch eine Werbeeinrichtung öffentliches Gut überbaut bzw in Anspruch genommen wird, liegt im Ermessen der MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten. Sofern die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten feststellt, dass durch die Werbeeinrichtung öffentliches Gut nicht bzw nur geringfügig überbaut wird, ist die Werbeeinrichtung von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
3. Für den Fall, dass einzelne Rechtseinräumungen an oder auf städtischen Liegenschaften nicht unter einen Tarifposten des Entgeltkataloges subsumiert werden können, wird die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten ermächtigt, für die Rechtseinräumung das Entgelt jenes Tarifpostens vorzuschreiben, welcher der Rechtseinräumung am nächsten kommt.
4. Bei sämtlichen Bewilligungen zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck gilt, dass es sich hierbei um privatrechtliche Vereinbarungen bzw Verträge handelt. Allfällige ebenfalls hierfür erforderliche Bewilligungen öffentlich-rechtlicher Natur (zB baubehördliche Anzeige oder Genehmigung, Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung, etc) werden dadurch nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
5. Für eine konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 127,- pro Anlassfall und pro Einschreiten zu beheben.
6. In den Tarifen ist eine allfällige Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.
7. Die Berechnung der Entgelte erfolgt jeweils pro angefangenem Quadratmeter, Kubikmeter oder Laufmeter bzw pro angefangener Kalenderwoche, sofern im Entgeltkatalog keine andere Abrechnungseinheit festgelegt wird.
8. Allfällige öffentliche Abgaben, Steuern und/oder Gebühren sowie allfällige Beglaubigungskosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstberechnung sind von den vorgenannten Verwaltungsentgelten nicht umfasst und zusätzlich an die zuständigen Stellen zu bezahlen.
9. Sind im Entgeltkatalog Zonen genannt, sind diese in dem jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Entgeltkataloges bildenden Anhang dargestellt.
10. Der Entgeltkatalog tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Der Entgeltkatalog findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes bereits ein rechtsgültiger Vertrag bzw eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Stadt Innsbruck und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen wurde.